

# TE Vwgh Erkenntnis 2009/3/17 2008/21/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2009

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FPG 2005 §54 Abs1 Z2

MRK Art8

NAG 2005 §30 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3 lit a

VwGG §42 Abs2 Z3 lit b

1. VwGG § 42 heute
  2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
- 
1. VwGG § 42 heute
  2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
  6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kühnberg, über die Beschwerde des H, vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 22. Februar 2008, Zl. Fr-501/1/07, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Mit dem zitierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen aus dem Kosovo stammenden ehemals serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 54 Abs. 1 Z. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet aus. Mit dem zitierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen aus dem Kosovo stammenden ehemals serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet aus.

Zur Begründung dieser Maßnahme verwies sie darauf, dass der Beschwerdeführer am 26. März 2004 in das Bundesgebiet eingereist sei und einen Asylantrag gestellt habe, der mit erstinstanzlichem Bescheid vom 5. August 2004 abgewiesen worden sei. Zugleich sei seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Kosovo für zulässig erklärt worden und er sei in diesen Herkunftsstaat ausgewiesen worden. Eine dagegen erhobene Berufung habe der 1969 geborene Beschwerdeführer zurückgezogen, nachdem er am 10. Dezember 2005 die 1946 geborene österreichische Staatsbürgerin C., die ihr gemeinschaftsrechtlich begründetes Recht auf Freizügigkeit unstrittig nicht in Anspruch genommen habe, geheiratet habe.

Am 28. Dezember 2005 sei dem Beschwerdeführer deshalb über seinen Antrag eine Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswert "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Österreich, § 49 Abs. 1 FrG", befristet bis zum 27. Dezember 2006, erteilt worden. Am 21. Dezember 2006 habe er einen gleichartigen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gestellt. Darin habe er sich u.a. fälschlich auf ein aufrechtes und intaktes Familienleben mit seiner österreichischen Ehefrau C. berufen, obwohl ein solches zumindest seit dem 15. Jänner 2006 nicht mehr bestanden habe. Darüber hinaus sei vor dem Bezirksgericht Thalgau bereits damals ein von C. eingeleitetes Scheidungsverfahren anhängig gewesen, in dem Ruhen des Verfahrens eingetreten sei. Am 28. Dezember 2005 sei dem Beschwerdeführer deshalb über seinen Antrag eine Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswert "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Österreich, Paragraph 49, Absatz eins, FrG", befristet bis zum 27. Dezember 2006, erteilt worden. Am 21. Dezember 2006 habe er einen gleichartigen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gestellt. Darin habe er sich u.a. fälschlich auf ein aufrechtes und intaktes Familienleben mit seiner österreichischen Ehefrau C. berufen, obwohl ein solches zumindest seit dem 15. Jänner 2006 nicht mehr bestanden habe. Darüber hinaus sei vor dem Bezirksgericht Thalgau bereits damals ein von C. eingeleitetes Scheidungsverfahren anhängig gewesen, in dem Ruhen des Verfahrens eingetreten sei.

Durch die Vorspiegelung einer Familiengemeinschaft iS von Art. 8 EMRK habe der Beschwerdeführer die Bestimmung des § 30 Abs. 1 NAG verletzt, die normiere, dass sich Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben nicht führten, für die Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht auf die Ehe berufen dürften. Durch diese Täuschungshandlung sei die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gravierend beeinträchtigt. Es liege ein Versagungsgrund für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels iSd § 30 Abs. 1 NAG vor. Durch die Vorspiegelung einer Familiengemeinschaft iS von Artikel 8, EMRK habe der Beschwerdeführer die Bestimmung des Paragraph 30, Absatz eins, NAG verletzt, die normiere, dass sich Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben nicht führten, für die Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht auf die Ehe berufen dürften. Durch diese Täuschungshandlung sei die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gravierend beeinträchtigt. Es liege ein Versagungsgrund für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels iSd Paragraph 30, Absatz eins, NAG vor.

Die vom Beschwerdeführer geforderte Anwendung des § 27 Abs. 3 (iVm § 47 Abs. 5) NAG komme nicht in Betracht, weil die mit C. bestehende Ehe nach wie vor aufrecht sei. C. sei nicht verstorben, auch lägen keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe (im Sinne des § 27 Abs. 3 Z. 3 NAG) vor. Die vom Beschwerdeführer geforderte Anwendung des Paragraph 27, Absatz 3, in Verbindung mit , Paragraph 47, Absatz 5,) NAG komme nicht in Betracht, weil die mit C. bestehende Ehe nach wie vor aufrecht sei. C. sei nicht verstorben, auch lägen keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe (im Sinne des Paragraph 27, Absatz 3, Ziffer 3, NAG) vor.

In Österreich seien - von C. abgesehen - keine Bekannten, Verwandten oder Kinder des Beschwerdeführers aktenkundig. Wenn sich der Beschwerdeführer auch rund vier Jahre lang im Bundesgebiet aufgehalten habe und zeitweilig einer Beschäftigung nachgegangen sei, habe eine berufliche Integration auf Grund der letztlich nicht

regelmäßig ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht erfolgen können.

Den insgesamt keinesfalls ausgeprägten Interessen des Beschwerdeführers stehe das große öffentliche Interesse an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens gegenüber. Bei Abwägung dieser Interessenlage gelangte die belangte Behörde zur Ansicht, dass die Auswirkungen der Ausweisung auf die private Lebenssituation des Beschwerdeführers nicht schwerer wögen als die öffentlichen Interessen an der Erlassung dieser Maßnahme. Auch seien keine besonderen zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechenden Umstände ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, von der Erlassung der Ausweisung im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens Abstand zu nehmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

Gemäß § 54 Abs. 1 FPG können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre (Z. 1), oder wenn der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht (Z. 2). Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, FPG können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre (Ziffer eins, ), oder wenn der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht (Ziffer 2, ).

§ 30 Abs. 1 NAG ordnet an, dass Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben iSd Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen dürfen. Von daher kann das Berufen auf eine Ehe zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels, obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Familienleben iSd Art. 8 EMRK nicht geführt wurde, einen Versagungsgrund darstellen, sodass grundsätzlich der Ausweisungstatbestand (richtig) des § 54 Abs. 1 Z. 2 erfüllt sein kann (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, ZI. 2006/21/0249, mwN). Paragraph 30, Absatz eins, NAG ordnet an, dass Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben iSd Artikel 8, EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen dürfen. Von daher kann das Berufen auf eine Ehe zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels, obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Familienleben iSd Artikel 8, EMRK nicht geführt wurde, einen Versagungsgrund darstellen, sodass grundsätzlich der Ausweisungstatbestand (richtig) des Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, erfüllt sein kann vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, ZI. 2006/21/0249, mwN).

Fallbezogen weist der Beschwerdeführer jedoch zutreffend darauf hin, dass die belangte Behörde den die Begründung ihres Bescheides allein tragenden Täuschungsvorwurf aktenwidrig festgestellt hat. Tatsächlich hat nämlich der - anwaltlich vertretene - Beschwerdeführer schon in seinem Antrag vom 21. Dezember 2006 die bereits erfolgte Trennung von C. und das anhängige Ehescheidungsverfahren im Einzelnen detailliert dargestellt. Dazu kommt, wie sich aus einem der Beschwerde beigelegten rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichtes Thalgau vom 24. Jänner 2008 ergibt, dass die Ehe mit C. bei Erlassung des angefochtenen Bescheides - entgegen den Annahmen der belangten Behörde im Rahmen ihrer Argumentation mit § 27 Abs. 3 NAG - bereits durch das erwähnte Scheidungsurteil aufgelöst war. Fallbezogen weist der Beschwerdeführer jedoch zutreffend darauf hin, dass die belangte Behörde den die Begründung ihres Bescheides allein tragenden Täuschungsvorwurf aktenwidrig festgestellt hat. Tatsächlich hat nämlich der - anwaltlich vertretene - Beschwerdeführer schon in seinem Antrag vom 21. Dezember 2006 die bereits erfolgte Trennung von C. und das anhängige Ehescheidungsverfahren im Einzelnen detailliert dargestellt. Dazu kommt, wie sich aus einem der Beschwerde beigelegten rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichtes Thalgau vom 24. Jänner 2008 ergibt, dass die Ehe mit C. bei Erlassung des angefochtenen Bescheides - entgegen den Annahmen der belangten Behörde im Rahmen ihrer Argumentation mit Paragraph 27, Absatz 3, NAG - bereits durch das erwähnte Scheidungsurteil aufgelöst war.

Der angefochtene Bescheid war daher schon deshalb, ohne dass auf das weitere (durch die Ehescheidung im Übrigen in wesentlichen Teilen überholte) Beschwerdevorbringen eingegangen werden musste, gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a und b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene

Bescheid war daher schon deshalb, ohne dass auf das weitere (durch die Ehescheidung im Übrigen in wesentlichen Teilen überholte) Beschwerdevorbringen eingegangen werden musste, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, und b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 17. März 2009

#### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2009:2008210184.X00

#### **Im RIS seit**

06.07.2009

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.06.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)